

DIJuF-LÄNDERANFRAGE

Ukraine

Eintragung eines fiktiven Vaters in der Geburtsurkunde; Begründung der Vaterschaft bei Aufenthalt des Vaters in der Ukraine

Art. 125, 126, 135, 147 ukrFamFG,
§§ 100, 170 FamFG, Art. 19 EGBGB

DIJuF-Länderanfrage – I 919/24-U5 Ma

Für ein aus der Ukraine stammendes achtjähriges Kind mit aktuellem gewöhnlichen Aufenthalt (gA) in Deutschland besteht eine Beistandschaft zwecks Klärung der Abstammung des Kindes zum biologischen Vater, ein ukrainischer Staatsangehöriger mit aktuellem Aufenthaltsort in der Ukraine. Zuvor hatte die Mutter Unterhaltsvorschuss für das Kind beantragt. Die Leistungen wurden ihr jedoch versagt, weil der in der Geburtsurkunde des Kindes als Vater eingetragene Mann eine fiktive Person ist.¹ Zugleich wurde ihr empfohlen, sich an die Beistandschaft zu wenden, um zu klären, ob die Abstammung zum biologischen Vater noch begründet werden könnte. Der Beistand fragt, inwieweit dies möglich ist, angesichts der Tatsache, dass eine Person in der Geburtsurkunde bereits als Vater eingetragen ist.

I. Rechtliche Bedeutung der fiktiven Eintragung in der Geburtsurkunde

Grundsätzlich bestehen im ukrainischen Recht drei Möglichkeiten, die Vaterschaft für ein Kind zu begründen: Zunächst gilt für eheliche Kinder die gesetzliche Vaterschaftsvermutung zugunsten des Ehemanns der Mutter gem. Art. 122 Abs. 1 ukrFamGB². Nichteeliche Kinder können vom Vater urkundlich anerkannt werden. Dies erfolgt durch Abgabe einer gemeinsamen Erklärung der Eltern beim Standesamt gem. Art. 125 Abs. 2 Nr. 1 ukrFamGB iVm Art. 126 ukrFamGB. Schließlich kann die Vaterschaft auf Antrag der Mutter gerichtlich festgestellt werden (Art. 125 Abs. 2 Nr. 2 ukrFamGB).

Vorliegend ist keine Vaterschaft des biologischen Vaters nach diesen Vorschriften begründet worden. Vielmehr ist eine fiktive Person in der Geburtsurkunde eingetragen. Eine solche Eintragung erfolgt gem. Art. 135 Abs. 1 ukrFamGB ausschließlich aus namensrechtlichen Gründen (Art. 147 Abs. 2

ukrFamGB). Sie führt nach ukrainischem Recht nicht zur Begründung der Vaterschaft der eingetragenen Person.³

II. Begründung der Vaterschaft des biologischen Vaters

Da die Eintragung einer fiktiven Person in der Geburtsurkunde nicht zur Entstehung eines Abstammungsverhältnisses führt, bleibt ein solches im Verhältnis zum biologischen Vater zu begründen. Insbesondere ist es nicht erforderlich, vorab ein Anfechtungsverfahren gegen den in der Geburtsurkunde eingetragenen Vater (der manchmal nicht einmal existiert) durchzuführen, weil kein Rechtsverhältnis besteht, das anzufechten wäre.

I. Anwendbares Abstammungsrecht

Für die Begründung einer Vaterschaft mit Auslandsbezug ist zunächst das anwendbare Abstammungsrecht zu bestimmen. Einheitliche internationale Regelungen sind in diesem Bereich bisher nicht vorhanden. Maßgeblich ist daher aus Sicht der deutschen Rechtsanwenderin (m/w/d**) das nationale Kollisionsrecht. Danach richtet sich das Abstammungsstatut gem. Art. 19 EGBGB entweder nach dem Recht des gA des Kindes, nach dem Recht der Staatsangehörigkeit des Putativvaters oder ggf. nach dem auf die ehelichen Verhältnisse anwendbaren Recht, wobei das Günstigkeitsprinzip gilt. Das bedeutet, dass die Abstammung als begründet anzusehen ist, wenn sie die Voraussetzungen einer der Rechtsordnungen erfüllt.

Da das Kind vorliegend seinen gA in Deutschland hat, kommt das Aufenthaltsstatut (deutsches Abstammungsrecht) oder das Personenstatut des Putativvaters (ukrainisches Abstammungsrecht) in Betracht. Mangels Ehe scheidet die dritte Alternative aus. Dies gilt sowohl für die außergerichtliche als auch für die gerichtliche Abstammungsbegründung.

2. Außergerichtliche Vaterschaftsanerkennung

In einem ersten Schritt sollte der Putativvater, soweit möglich in einer Sprache, die er versteht,⁴ angeschrieben und aufge-

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

1 An dieser Stelle sei der Vollständigkeit halber hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Ablehnung von UV-Leistungen bei Eintragung eines fiktiven Vaters in der Geburtsurkunde des Kindes, die jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Anfrage ist, auf DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2024, 525, hingewiesen.
2 Familiengesetzbuch der Ukraine (ukrFamGB) vom 10.1.2002, zuletzt geändert am 30.3.2020.
3 S. DIJuF-Hinweise „Ukrainisches Abstammungs- und Sorgerecht – Anerkennung in Deutschland“ vom 29.4.2022, abrufbar unter https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Hinweise_Ukrainisches_Abstammungs-_und_Sorgerecht_2022_04_29_aktualisiert.pdf.
4 Zum Schriftverkehr mit Unterhaltspflichtigen im Ausland ohne deutsches Sprachverständnis s. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2024, 157.

fordert werden, die Vaterschaft freiwillig anzuerkennen. Dies kann wahlweise nach ukrainischem oder nach deutschem Recht erfolgen.

a) Anerkennung nach ukrainischem Recht

Für eine Vaterschaftsanerkennung nach ukrainischem Recht müssten die Eltern gem. Art. 126 Abs. 3 ukrFamGB eine gemeinsame Erklärung vor dem zuständigen ukrainischen Standesamt abgeben. Aus Art. 126 Abs. 3 ukrFamGB geht hervor, dass keine gleichzeitige persönliche Anwesenheit der Erklärenden erforderlich ist. Auch kann die Erklärung entweder durch eine Vertreterin abgegeben oder postalisch eingereicht werden. Die Vertretungsmacht muss dabei notariell beurkundet werden.⁵

b) Anerkennung nach deutschem Recht

Für die außergerichtliche Begründung der Vaterschaft nach deutschem Recht bedarf es der Anerkennungserklärung des Vaters und der Zustimmung der Mutter (§§ 1594, 1595 BGB). Anerkennung und Zustimmung müssen öffentlich beurkundet werden (§ 1597 Abs. 1 BGB). Vorliegend befindet sich der Vater allerdings in der Ukraine und kann das Land nicht verlassen, denn die Ausreise für Männer zwischen 18 und 60 Jahren ist aktuell verboten. Seine Anerkennungserklärung müsste daher von einer Beurkundungsstelle in der Ukraine abgegeben werden.

Eine Möglichkeit stellt die Beurkundung durch die deutsche Botschaft in Kiew unter Anwendung deutschen Beurkundungsrechts dar. Jedoch hat diese den Dienstbetrieb in Kiew nur in eingeschränkter Form wieder aufgenommen. Bis auf Weiteres nimmt sie daher nur in Ausnahmefällen konsularische Aufgaben wahr. Das Generalkonsulat in Donezk (mit Sitz in Dnipro) ist weiterhin geschlossen.⁶

In Betracht kommt auch eine Beurkundung durch eine ukrainische Notarin nach ukrainischem Beurkundungsrecht. Ob eine Urkunde einer ukrainischen Notarin die Voraussetzungen einer öffentlichen Beurkundung iSv § 1597 Abs. 1 BGB, § 128 BGB erfüllt, hängt davon ab, ob eine solche die Voraussetzungen einer Substitution erfüllt.⁷ Dies ist der Fall, wenn die Beurkundung nach ukrainischem Recht der deutschen gleichwertig ist.⁸ Maßgeblich hierfür sind insbesondere die persönliche Gleichwertigkeit (Ausbildung der Notarin) und die Gleichwertigkeit der Formanforderungen der Rechtsordnung der ausländischen Notarin in Bezug auf die Prüfung der Identität und auf die inhaltliche Wahrnehmung der Willenserklärungen der Beteiligten.⁹ So ist die Formwirksamkeit iSd § 1597 BGB eines vor einem US-amerikanischen notary public erklärten Vaterschaftsanerkennnisses verneint worden, weil es bei der Beglaubigung der Urkunde nur auf die Bezeugung der Identität des Erklärenden und die Echtheit seiner Unterschrift ankommt.¹⁰ Im Gegensatz dazu werden Beurkundungssysteme des lateinischen Notariats, wie das der Ukraine, idR als gleichwertig angesehen.¹¹ Belege, die dies bestätigen, sind jedoch in der deutschen Rechtsprechung soweit ersichtlich nicht vorhanden, sodass keine sichere Empfehlung getroffen werden kann.

Sollte es gelingen, den Vater zu einer Anerkennung der Vaterschaft zu bewegen und eine Beurkundung seiner Erklärung in der Ukraine möglich sein, könnte die Zustimmung der Mutter in Deutschland beim Jugendamt, beim Standesamt oder bei einer deutschen Notarin beurkundet werden.

3. Gerichtliche Vaterschaftsfeststellung

Ist der Putativvater nicht bereit, die Vaterschaft freiwillig anzuerkennen, kann das Vaterschaftsfeststellungsverfahren wahlweise in Deutschland am gA des Kindes gem. §§ 100, 170 FamFG oder am allgemeinen Antragsgegengerichtsstand in der Ukraine eingeleitet werden.

a) Vaterschaftsfeststellungsverfahren in der Ukraine

Eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft vor dem zuständigen ukrainischen Familiengericht setzt entweder voraus, dass eine örtliche Rechtsbeistandin mit der Verfahrensführung beauftragt oder dass der Antrag auf Feststellung der Vaterschaft im Rahmen des HUÜ 2007¹² mit einem Antrag auf Unterhaltsfestsetzung verknüpft wird. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die ukrainische Zentrale Behörde 2022 erklärt hatte, nicht garantieren zu können, dass sie ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nachkommen kann. Im Dezember 2023 teilte sie jedoch mit, dass das Übereinkommen auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine vollständig angewendet würde, außer in den Teilen ihres Hoheitsgebiets, in denen Kampfhandlungen stattfinden (oder stattgefunden haben) oder die vorübergehend von der Russischen Föderation besetzt sind. Auf diesen Gebieten könne sie aufgrund der bewaffneten Aggression der Russischen Föderation und der Verhängung des Kriegsrechts über das ukrainische Hoheitsgebiet die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht vollständig gewährleisten, solange die Verletzung ihrer Souveränität und ihrer territorialen Integrität nicht beendet sei.¹³ Inwieweit und in welchen Gebieten genau derzeit tatsächlich Rechtshilfe geleistet wird, kann mangels aktueller Erfahrungswerte nicht beurteilt werden.

b) Vaterschaftsfeststellung in Deutschland

Schließlich kann das Vaterschaftsfeststellungsverfahren in Deutschland anhängig gemacht werden. Für die Antragstellung sind verglichen zu reinen Inlandsfällen keine Beson-

5 Henrich ua/Daschenko Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Länderbericht Ukraine, Stand: 1.5.2020, gesetzliche Bestimmungen, 81.

6 Auswärtiges Amt Allgemeiner Rechts- und Konsularbereich, Passstelle, abrufbar unter <https://ukraine.diplo.de/ua-de/service/-/1342202>, Abruf: 27.11.2024.

7 MüKo/von Hein BGB, Bd. 12, 9. Aufl. 2024, Kap. 1, Einleitung zum Internationalen Privatrecht, G Rn. 252 ff.

8 MüKo/von Hein BGB G Rn. 252 ff. (Fn. 7).

9 MüKo/Kleinschmidt EGBGB Art. 11 Rn. 85 (Fn. 7).

10 AG Karlsruhe IPRspr 1989 Nr. 35; AG Mainz DAVorm 1990, 560.

11 MüKo/Kleinschmidt EGBGB Art. 11 Rn. 86 (Fn. 7).

12 Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23.11.2007 (HUÜ 2007), ABI. EU 2011 L 192, 51.

13 Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (HCCH) Declaration/Reservation/Notification, abrufbar unter www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/notifications/?csid=1068&disp=resdn, Abruf: 27.11.2024.

derheiten zu beachten. Es findet deutsches Verfahrensrecht Anwendung. Materiell-rechtlich ist deutsches Abstammungsrecht maßgeblich (s.o.).

Während des Verfahrens ist allerdings besonders auf die ordnungsgemäße Zustellung sämtlicher Schriftstücke zu achten, damit auf der Ebene der Anerkennung keine Schwierigkeiten auftreten. In Bezug zur Ukraine sollten daher die Vorschriften des Haager Zustellungsübereinkommens von 1965 (HZÜ¹⁴) eingehalten werden.¹⁵ Dabei ist zu beachten, dass Zustellungen durch Postdienste (einfache Post und Einschreiben mit Rückschein) aufgrund des von der Ukraine gem. Art. 10 HZÜ erklärten Vorbehalts unzulässig sind. Ferner ermöglichen öffentliche Zustellungen zwar, nach deutschem Recht häufig eine für das deutsche Staatsgebiet wirksame Entscheidung zu erwirken. Sie stellen aber oft ein Anerkennungshindernis dar, wenn die Entscheidung auch im Ausland Geltung haben soll, weil die Antragsgegnerseite bei fiktiven Zustellungen faktisch keine Kenntnis vom Verfahren und somit keine Möglichkeit hat, sich dagegen zu wehren. Somit sollten öffentliche Zustellungen vermieden werden.

Schwierigkeit kann schließlich die Beweiserhebung bereiten. Wirkt die unterhaltspflichtige Person an der Beweiserhebung nicht mit, kann theoretisch das Gericht Rechtshilfe zur Durchführung eines deutschen Beweisbeschlusses in Anspruch nehmen. Rechtsgrundlage dafür ist das Haager Beweisaufnahmeübereinkommen vom 18.3.1970 (HBÜ¹⁶). Anzumerken ist allerdings, dass die Beweisaufnahme nach diesem Übereinkommen nur in den Grenzen des Verfahrensrechts des ersuchten Staats erfolgen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass idR die Entnahme von DNA-Proben mangels entsprechender Vorschriften in den ausländischen Rechtsordnungen nicht er-

zwungen werden kann. In diesem Fall hat das deutsche Gericht keine andere Wahl, als seine Entscheidung auf den Grundsatz der Beweisvereitelung zu stützen.¹⁷ Diese Vorgehensweise ist mit strengen Belehrungspflichten verbunden und keine Lösung für Zustellungsprobleme, sondern allenfalls für Beweiserhebungsschwierigkeiten. Ferner ist zu beachten, dass Entscheidungen, die nur auf den Vortrag der Mutter und die Beweisvereitelung gestützt werden, nicht immer im Ausland anerkannt werden, weil die Auslegung der Beweisvereitelung als Zugeständnis der antragsgegnerischen Person teilweise als Verstoß gegen die Rechte der Verteidigung angesehen wird.

Letztendlich ist somit festzuhalten, dass sich eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft sowohl in der Ukraine aufgrund der Herausforderungen, vor denen der Staat steht, als auch in Deutschland aufgrund der Beweiserhebungsproblematik insgesamt rechtlich möglich ist, sich aber praktisch schwierig gestalten dürfte.

14 Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15.11.1965 (HZÜ), BGBl. 1977 II, 1452, 1453.

15 Wie für das HUÜ 2007 hat die Ukraine im Dezember 2023 mitgeteilt, dass [das HZÜ] auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine vollständig [angewendet wird], außer in den Teilen ihres Hoheitsgebiets, in denen Kampfhandlungen stattfinden (oder stattgefunden haben) oder die vorübergehend von der Russischen Föderation besetzt sind, auf welchen Teilen, aufgrund der bewaffneten Aggression der Russischen Föderation und der Verhängung des Kriegsrechts über das ukrainische Hoheitsgebiet die ukrainische Seite die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus [diesem Vertrag] nicht vollständig gewährleisten kann, solange die Verletzung ihrer Souveränität und ihrer territorialen Integrität nicht beendet ist (vgl. unter www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/notifications/?csid=426&disp=resdn, Abruf: 27.11.2024).

16 Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18.3.1970 (HBÜ), BGBl. 1977 II, 1472.

17 BGH NJW 1986, 2371; 1972, 1133.